

DISSIDENTEN

FRAKTION IM DRESDNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

E-Mail: dissidenten-fraktion@dresden.de

Antrag Nr.: A0501/23
Datum: 23.08.2023

ANTRAG

Dissidenten-Fraktion

Gegenstand: Vorschusszahlungen beim Wohngeld - Betroffene unbürokratisch entlasten

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

für Wohngeldanträge, die nicht innerhalb von vier Wochen beschieden werden können, unverzüglich einen Vorschuss im Sinne des § 42 SGB I in Höhe von zwei Dritteln zu gewähren, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin konkrete Angaben zur Höhe der Miete und des Einkommens gemacht hat.

Für künftig eingehende Anträge ist ein entsprechender Antrag des/der Wohngeldberechtigten auch digital vorzusehen.

Beratungsfolge	Plandatum		
Stadtrat	24.08.2023	öffentlich	beschließend

Begründung

Laut Sächsischer Zeitung vom 16.08.23 sind gegenwärtig über 6.000 Wohngeldanträge nicht beschieden. Die Bearbeitungszeit wird gegenwärtig mit mindestens vier Monaten angegeben. Das bedeutet für Betroffene, die zur Begleichung ihrer Mietverpflichtungen dringend auf das Wohngeld angewiesen sind, eine unzumutbare Härtesituation, die zu Mietrückständen und im schlimmsten Fall auch zu Kündigungen von Wohnraum führen kann. Außerdem ist der Wohngeldbescheid Voraussetzung zur Gewährung weiterer Leistungen nach dem SGB (z. B. Bildung und Teilhabe). Die schleppende Einstellung des zur Bearbeitung erforderlichen Personals und vorhandene Defizite bei der Digitalisierung der Bearbeitung von Wohngeldanträgen lässt auch für das laufende Jahr keine zumutbare Bearbeitungszeit erwarten.

Nach allgemeinem Sozialrecht kann ein Vorschuss gemäß § 42 Abs.

1 SGB I gewährt werden. Dort heißt es:

§ 42 Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. § 50 Abs. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass des Erstattungsanspruchs gilt § 76 Abs. 2 des Vierten Buches entsprechend.

Die Verwaltung kann die Gewährung eines Vorschusses mit der Nachforderung weiterer erforderlicher Unterlagen verbinden. Stellt sich heraus, dass der Vorschuss den Anspruch übersteigt, kann rückgefordert werden.

Der Vorschuss soll gewährt werden, wenn die konkreten Angaben der wichtigsten Kriterien, nämlich der Miethöhe und des Einkommens, vorliegen. Die notwendigen Mitwirkungspflichten der Antragsteller:innen sind alleine aus dem Umstand gewährleistet, dass die Auszahlung des Vorschusses nicht in voller Höhe des zu erwartenden Anspruches, sondern lediglich in Höhe von 2/3 des zu gewährleistenden Anspruches im Zuge der Vorschüsse erfolgt.

Es ist sozialpolitisch nicht vertretbar, dass Bearbeitungsmängel zu Lasten der Anspruchsberechtigten erfolgen. Auch ist der Mangel zu beseitigen, dass gegenwärtig die Auszeichnung von Vorschüssen auf den digitalisierten Anträgen nicht vorgesehen sind.